Rechtliche Beurteilung von Bodenschäden in der Forstwirtschaft

Waldgesetz für Bayern bleibt weiterhin Richtschnur für den Bodenschutz

Stefan Wagner

Die rechtliche Beurteilung von Bodenschäden richtet sich im Wesentlichen nach den Vorgaben der Bodenschutzgesetzgebung. Ihre praktische Bedeutung für die Forstwirtschaft blieb dennoch bisher gering, da das Bodenschutzrecht hinter der Waldgesetzgebung als speziellerem Rechtsgebiet grundsätzlich zurücktritt. Im Jahr 2007 trat schließlich das von der EU initiierte Umweltschadensgesetz in Kraft, mit dem unter anderem Schädigungen des Bodens möglichst vermieden, jedenfalls aber sanktioniert werden sollen. Auch dieses Gesetz wird unter dem Aspekt des Bodenschutzes keine größere Bedeutung für die Forstwirtschaft entfalten. So werden auch weiterhin bodenschutzrechtliche Aspekte vor allem im Waldgesetz für Bayern Ansatzpunkte finden müssen.

Der Schutz des Bodens und die juristische Prüfung von Bodenschäden sind im Wesentlichen Bestandteil der Bodenschutzgesetzgebung des Bundes und der Länder. Im Besonderen sind das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 mit der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 und dem bayerischen Ausführungsgesetz (BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 einschlägig. Am 10. Mai 2007 kam dann das von der EU initiierte Umweltschadensgesetz (USchadG) hinzu.

Sonderregelungen für Land- und Forstwirtschaft

Dem Bodenschutzgesetz wie auch dem neuen Umweltschadensgesetz liegt der gemeinsame Gedanke zugrunde, eine Schädigung des Bodens durch vorausschauendes Handeln möglichst zu vermeiden. Erst wenn derartige Schäden eingetreten sind, tritt nachrangig die Pflicht zur Schadensreparatur ein. Das Bodenschutzrecht setzt dabei jedoch zeitlich früher an, indem es den Eigentümer und/oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken dazu verpflichtet, bereits dann tätig zu werden, wenn z. B. auf Grund erhöhter Schadstoffgehalte die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen besteht (§ 7 BBodSchG i.V.m. § 9 BBodSchV). Für die Land- und Forstwirtschaft gelten allerdings Sonderregelungen. Landwirte erfüllen ihre Vorsorgeverpflichtungen, wenn sie entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis wirtschaften, die in § 17 Abs. 2 BBodSchG näher dargelegt sind (siehe Kasten). Bei der Waldbewirtschaftung müssen die Anforderungen insbesondere des Waldrechts beachtet werden, wie sie z. B. in Art. 14 Abs. 1 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) niedergelegt sind. Daher dürfen Wälder generell nur bedarfsgerecht und naturschonend erschlossen werden. Der Waldboden ist bei der Waldbewirtschaftung pfleglich zu behandeln (siehe Kasten). Darüber hinausreichende Vorsorgepflichten aus dem Bodenschutzrecht erwachsen der Forstwirtschaft aber grundsätzlich nicht.

Starke Position des Umweltschadensgesetzes nicht ausgeschöpft

Sofern die unmittelbare Gefahr einer Bodenschädigung besteht, müssen Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigte unverzüglich geeignete Maßnahmen der Gefahrenabwehr bzw. Schadensvermeidung treffen. An dieser Stelle setzt neben dem Bodenschutzrecht auch das Umweltschadensrecht ein, das zur Vorsorge selbst (wie oben beschrieben) noch keine Regelungen enthält. Während das Bodenschutzrecht auch hier auf die Vorschriften der Waldgesetzgebung abstellt, kennt das Umweltschadensrecht eine derartige Unterordnung unter fachgesetzliche Spezialregelungen nicht. Vielmehr verpflichtet es den Verantwortlichen für drohende Bodenschäden unmittelbar und ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Erwägungen dazu, die zuständigen Behörden unverzüglich zu



Abbildung 1: Rückegassen sind nach dem Bayerischen Waldgesetz dem Waldboden zuzurechnen. Auch auf Rückegassen sind die Funktionen des Bodens wie in den Waldbeständen nachhaltig zu sichern.

28
LWF aktuell 67/2008

informieren und die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des sich abzeichnenden Schadens zu ergreifen (siehe §§ 4, 5 USchadG). Allerdings bleibt das Umweltschadensrecht dabei auf halbem Wege stehen, da es die Haftung für Bodenschäden auf die in der Anlage 1 des Gesetzes genannten Tätigkeiten beschränkt (siehe Kasten). Im Hinblick auf Umweltschäden an Arten und Lebensräumen nach den europäischen Naturschutzrichtlinien (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) würde hingegen jede Art von Tätigkeit ausreichen. Unter die in der Anlage 1 des USchadG genannten Tätigkeiten fallen keine forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen, allenfalls könnte der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Biozid-Produkten eine gewisse Bedeutung entfalten, die für die Forstwirtschaft aber eher gering bleiben dürfte.

Ist ein Bodenschaden einmal eingetreten, können den Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten (im Bodenschutzrecht) bzw. den Verantwortlichen (im Umweltschadensrecht) Sanierungspflichten treffen. Auch hier bleibt die praktische Bedeutung beider Rechtsgebiete für die Forstwirtschaft aus den bereits genannten Gründen begrenzt. Für das Bodenschutzrecht ist einschränkend festzustellen, dass das dort in § 3 Abs. 1 Nr. 6 BBodSchG geregelte Vorrang-/Nachrangverhältnis des Bodenschutzrechts gegenüber dem Waldrecht nur soweit reicht, wie die Waldgesetze überhaupt Regelungen bodenschutzrechtlicher Art enthalten. Da die Waldgesetze sich zur Sanierung beschädigter Böden nicht unmittelbar äußern, öffnet sich gerade hier eine Lücke zugunsten des Bodenschutzrechts gegenüber dem sonst geltenden Vorrang des Waldrechts.

Artikel 14 BayWaldG gewährleistet weitgehenden Schutz des Bodens

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bedeutung des Bodenschutz- und des Umweltschadensrechts für die Forstwirtschaft bis auf weiteres eher gering ist und dies künftig auch bleiben wird. Hinsichtlich des Bodenschutzrechts zeigte sich im Laufe der letzten zehn Jahre, dass dieses Instrument schwerpunktmäßig zur Überwachung von Bodenschäden, dem Aufbau von Bodeninformationssystemen und der Sanierung von Altlasten eingesetzt wird. Demgegenüber tritt der Vorsorge- und Gefahrenabwehraspekt in den Hintergrund, vor allem gegenüber der Land- und Forstwirtschaft, die über die genannten spezifischen Vorschriften des Bodenschutzrechts (Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 17 Abs. 2 BBodSchG) bzw. des Waldrechts (Bewirtschaftungsgrundsätze gemäß Art. 14 Abs. 1 BayWaldG) hinaus von weiterreichenden Anforderungen des Bodenschutzrechts grundsätzlich freigestellt ist. Die in der Forstwirtschaft entwickelten und erprobten Lösungsansätze zur Vermeidung von Bodenschäden (z. B. bodenschonende Holzerntetechniken) müssen ihren rechtlichen Ansatzpunkt daher in Art. 14 Abs. 1 Bay-WaldG, weniger in den Vorschriften des spezifischen Bodenschutzrechts, finden. In der Praxis kommt dabei insbesondere dem in Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayWaldG enthaltenen Passus, nach dem der Waldboden bei der Waldbewirtschaftung pfleglich zu behandeln ist, eine auch flächenmäßig hervorgehobene Bedeutung zu. Denn während die Befahrung dauerhaft angelegter Forstwege nicht den Waldboden betrifft, ist dies bei Maßnahmen der Feinerschließung mit Rückegassen und erst recht des Befahrens der Waldbestände außerhalb der dafür vorgesehenen Rückelinien sicherlich der Fall. Auch Rückewege sind dem Waldboden im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayWaldG zuzurechnen, da sie unbefestigt bleiben und ihre Anlage angesichts flexibler Bewirtschaftungskonzepte nicht als dauerhaft zu gelten hat. Die in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Funktionen des Bodens sind deshalb hier wie in den Waldbeständen insgesamt nachhaltig zu sichern.

§ 17 BBodSchG

»Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft«

(1) Bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird die Vorsorgepflicht nach § 7 durch die gute fachliche Praxis erfüllt.

(2) Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung sind die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource. Zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gehört insbesondere, daß die Bodenbearbeitung unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepaßt zu erfolgen hat, die Bodenstruktur erhalten oder verbessert wird, Bodenverdichtungen ... so weit wie möglich vermieden werden, Bodenabträge durch eine standortangepasste Nutzung ... möglichst vermieden werden, die naturbetonten Strukturelemente der Feldflur, ... , die zum Schutz des Bodens notwendig sind, erhalten werden, die biologische Aktivität des Bodens durch entsprechende Fruchtfolgegestaltung erhalten oder gefördert wird und der standorttypische Humusgehalt des Bodens ... erhalten wird.

(3) Die Pflichten nach § 4 werden durch die Einhaltung der in § 3 Abs. 1 genannten Vorschriften erfüllt; enthalten diese keine Anforderungen an die Gefahrenabwehr und ergeben sich solche auch nicht aus den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis nach Absatz 2, so gelten die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 14 BayWaldG

»Bewirtschaftung des Waldes«

(1) Der Wald ist im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes sachgemäß zu bewirtschaften und vor Schäden zu bewahren. Hierzu sind insbesondere

die Wälder bedarfsgerecht und naturschonend zu erschließen, der Waldboden und die Waldbestände bei der Waldbewirtschaftung pfleglich zu behandeln,

...

LWF aktuell 67/2008 29



Abbildung 2: Für die rechtliche Beurteilung von Bodenschäden im Wald sind derzeit überwiegend die waldrechtlichen Bestimmungen wie z. B. das BayWaldG einschlägig.

USchadG und Natura 2000 bilden eine starke Allianz

Das Umweltschadensrecht ist vor allem darauf ausgerichtet, Bodenschäden zu vermeiden bzw. im konkreten Einzelfall einen Schaden zu reparieren sowie Betroffene und Umweltverbände in Informations- und Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Auf Grund dieser Ausrichtung würde sich das Umweltschadensrecht grundsätzlich besser als das Bodenschutzrecht dazu eignen, den Schutz des Bodens auch flächendeckend zu gewährleisten.

Anlage 1 des USchadG »Berufliche Tätigkeiten«

In der Anlage 1 werden Tätigkeiten beschrieben, welche im forstwirtschaftlichen Umfeld in der Regel keine Bedeutung haben. Neben dem Betrieb besonderer Anlagen sind unter anderem Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung, die Einbringung von Schadstoffen in Gewässer oder die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen genannt. Von Bedeutung kann jedoch der Punkt 7 der Anlage 1 für Waldbesitzer und Forstunternehmer sein:

- 7. Herstellung, Verwendung, Lagerung, Verarbeitung, Abfüllen, Freisetzung in die Umwelt und innerbetriebliche Beförderung von
- a) gefährlichen Stoffen im Sinn des § 3a Abs. 1 des Chemikaliengesetzes (ChemG);
- b) gefährlichen Zubereitungen im Sinn des § 3a Abs. 1 ChemG;
- c) Pflanzenschutzmitteln im Sinn des § 2 Nr. 9 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);
- d) Biozid-Produkten im Sinn des § 3b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ChemG.

Für die Forstwirtschaft stellt sich diese Frage unter dem Aspekt des Bodenschutzes aktuell aber nicht, weil sie, wie dargelegt, außerhalb der in der Anlage 1 des USchadG genannten beruflichen Tätigkeiten steht. Auch umfasst das Umweltschadensrecht mechanische Einwirkungen auf den Boden von vornherein nicht, vielmehr geht es hier nur um die direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen in den Boden. Allerdings müssen Waldbesitzer und Forstunternehmer stets im Blick behalten, dass das Umweltschadensrecht sämtliche Tätigkeiten und damit auch Maßnahmen der Waldbewirtschaftung einschließlich Walderschließung und Holzernte immer dann erfasst, wenn eine Schädigung von Arten und Lebensräumen droht, die dem Schutzbereich der europäischen Natura 2000-Richtlinien unterliegen. Der Schutz der Arten und Lebensräume ist dabei nicht auf die ausgewiesenen FFH- und Vogelschutzgebiete beschränkt, vielmehr bezieht er auch die außerhalb von Schutzgebieten vorkommenden Arten und Lebensräume mit ein. Sobald es daher bei der Waldbewirtschaftung zu negativen Rückkopplungen zwischen Bodenbeeinträchtigungen und dem Erhaltungszustand der im Wald vorkommenden europäisch bedeutsamen Arten und Lebensräume kommt, sind die Vorschriften des Umweltschadensrechts auch für die Forstwirtschaft bedeutsam und von den Waldbesitzern und Forstunternehmern strikt zu beachten.

Dipl.-Forstwirt (univ.) Dr. Stefan Wagner ist Rechtsanwalt und Spezialist für das deutsche und europäische Umweltrecht.

Bayerische Ozon-Bilanz 2008 erfreulich

Erstmals seit mehr als 15 Jahren wurde in Bayern keine einzige Überschreitung des Schwellenwertes für Ozon registriert. Zwar gab es auch heuer typische Ozonlagen mit viel Sonne, Wärme und wenig Wind, diese dauerten jedoch weniger lange an als in den Vorjahren. Daher konnten sich hohe Ozonkonzentrationen erst gar nicht aufbauen.

In den Vorjahren gab es immer einige Tage mit Überschreitungen des Schwellenwerts von 180 Mikrogramm Ozon je Kubikmeter Luft. Vor zwei Jahren waren es elf Tage, im Jahrhundertsommer 2003 sogar 21 Tage. Das Landesamt für Umwelt (LfU) misst an 28 Stationen des Lufthygienischen Landesüberwachungssystems Bayern (LÜB) in ganz Bayern laufend den Ozongehalt der Luft. Von Mai bis Ende September wird täglich der Lagebericht mit einer Ozonprognose für Nord- und Südbayern erstellt. Im Winter ist die Ozonbelastung auch bei strahlendem Sonnenschein gering, weil die Temperaturen für die Ozonbildung zu niedrig sind.

30 LWF aktuell 67/2008